



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2018

14. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Seite 45
vom 8. März 2018

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 8. März 2018

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vorliegende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotionsrecht

§ 2 Promotion

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

§ 4 Promotionsleistungen

§ 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6 Antragstellung

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 8 Gutachter

III. Dissertation

§ 9 Allgemeines

§ 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachter

§ 11 Öffentliche Auslegung, Einsprüche

§ 12 Annahme der Dissertation

IV. Promotionskolloquium

§ 13 Promotionskolloquium

§ 14 Disputatio I

§ 15 Disputatio II

§ 16 Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion

§ 17 Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums

§ 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte

V. Veröffentlichung und Titelführung

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

§ 20 Übergabe der Urkunde, Titelführung

VI. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 21 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

§ 23 Widerspruch

VII. Ehrungen

§ 24 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Promotionsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

I.**Allgemeiner Teil****§ 1****Promotionsrecht**

(1) Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Fakultät) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „doctor philosophiae“ (Dr. phil.).

(2) Die in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern werden in der Anlage zu dieser Promotionsordnung aufgeführt. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Fächer als Promotionsfächer zulassen, wenn diese jeweils durch mindestens einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten sind.

(3) Die Fakultät verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.); vgl. § 24.

§ 2**Promotion**

(1) Mit der Promotion weist der Promovend seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern. Die Ausgestaltung der Promotion kann in der Regel in freier

Absprache zwischen Promovend und Betreuer erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur strukturierten Promotion gemäß § 2 Abs. 10.

(2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Promovenden das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1 verliehen.

(3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jeden Promovenden gesondert eröffnet.

(4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Promovenden abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jeder einzelne Promovend seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann das Promotionskolloquium (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

(6) Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung des Betreuers und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in englischer oder einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(7) Promovenden können sich als Promotionsstudenten an der Technischen Universität Chemnitz immatrikulieren. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Es besteht die Möglichkeit, fakultätsspezifische und fakultätsübergreifende Qualifikationsangebote wahrzunehmen.

(9) Zur Regelung möglicher Konflikte im Promotionsbereich steht Promovenden und Betreuern eine Vertrauensperson der Fakultät zur Verfügung, die auf Anfrage vermittelnd und schlichtend aktiv wird.

(10) Die Ausgestaltung einer strukturierten Promotion wird im Rahmen einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen Promovend und Betreuer geregelt, welche insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten soll: Namen der Beteiligten, Arbeitstitel der Promotion, verbindlicher Arbeits- und Zeitplan, beidseitige Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzregelungen, Absprachen zur Vereinbarkeit von privater Situation und Promotion, Verpflichtung auf die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen für Konfliktfälle, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.). Vom Dekanat der Fakultät wird eine Musterbetreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem Studiengang, welcher einem an der Fakultät vertretenen Promotionsfach (Anlage) zugeordnet werden kann, einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung erworben hat.

(2) In Ausnahmefällen, in denen das Promotionsfach nicht mit dem Fach des Studienabschlusses übereinstimmt, hat sich der Bewerber einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen oder ergänzende Studienleistungen zu erbringen, über deren Umfang, Form und Inhalt der Promotionsausschuss (§ 5) auf Vorschlag der Fachvertreter entscheidet.

(3) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen (§ 40 Abs. 4 SächsHSFG). Die Dissertation soll in diesem Fall von einem Hochschullehrer der Fakultät oder einem von der Fachhochschule beauftragten Hochschullehrer allein oder von beiden gemeinsam betreut werden.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 entsprechend.
- (5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.
- (6) Inhaber eines fachlich einschlägigen Bachelorgrades mit weit überdurchschnittlicher Gesamtleistung können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch Erbringung zusätzlicher Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu zwei Semestern festgestellt. Die entsprechenden Prüfungen sind mit dem Notendurchschnitt „sehr gut“ abzulegen. Über die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen sowie über das Vorliegen der besonderen Eignung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Dieser Absatz gilt für Inhaber eines Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung zum kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.
- (7) Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Promotionen) ist für jeden Einzelfall eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. Fakultät über die Zulassung, über die im Partnerland zu absolvierenden Studien- und Forschungsaufenthalte, die Betreuung, die Begutachtung, die gemeinsamen mündlichen Prüfungen, die Bewertungen und die Reisekosten der Gutachter/Prüfer zu treffen. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist der Dissertation beizulegen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form (vgl. die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz im Rundschreiben 4/99).
- (8) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion so früh wie möglich zu stellen. Dieser muss enthalten: Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, vorläufiges Arbeitsthema sowie eine schriftliche Betreuungszusage eines zur Begutachtung von Promotionen nach § 8 Abs. 2 berechtigten Wissenschaftlers, welcher Mitglied oder Angehöriger der Philosophischen Fakultät sein soll (Betreuer), bzw. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 10 sowie das Formular zur Erfassung der Promovierenden-Daten (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt). Bei kooperativen Promotionsverfahren gilt Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich sind dem Antrag der Lebenslauf und die Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss beizufügen. Alle Unterlagen sind im Dekanat der Fakultät einzureichen.
- (9) Über die Zulassung der Bewerber zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls mit Auflagen (Absatz 2 und 6), deren Erfüllung spätestens im Rahmen der Antragstellung gemäß § 6 nachzuweisen ist.

§ 4

Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 9) und eines Promotionskolloquiums (§ 13) verliehen.

§ 5

Promotionsausschuss und Promotionskommission

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Fakultätsrat zuständig. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, das in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Ausschuss gehören ein Vorsitzender, zwei Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder ein Hochschullehrer der Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen, Festlegungen zur Erbringung von Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und Vorschläge zur Entscheidung nach § 3 Abs. 6,
2. Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 4),
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter (§§ 7 und 8),
4. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 5, § 12 Abs. 4),
5. sachliche Vorbereitung und Empfehlungen für alle Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind. Dies sind Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3), die Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades und alle Negativentscheidungen, d. h. Nichtzulassung, Nichtanerkennung von Abschlüssen, Nichteröffnung, Nichtannahme der Dissertation, Abbruch des Verfahrens sowie alle Entscheidungen nach §§ 21, 22, 23.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) eine Promotionskommission.

Der Promotionskommission gehören an:

1. ein Vorsitzender, welcher Hochschullehrer der Fakultät sein muss,
2. die Gutachter der Dissertation (§ 8) sowie
3. ein zusätzliches Mitglied der Fakultät, das entweder Hochschullehrer ist oder mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen kann.

Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht Gutachter sein. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission sollten Vertreter des Promotionsfaches sein.

II.

Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antragstellung

(1) Nach der Zulassung gemäß § 3 ist der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss über das Dekanat zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier Exemplaren sowie eine elektronische Version der Dissertation,
2. urkundliche, beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Promotionsfach die Promotion angestrebt wird, durch wen die Dissertation betreut wird (§ 3 Abs. 8 Satz 2) und in welcher Form das Promotionskolloquium abgehalten werden soll (§ 13),
4. eine Liste der gegebenenfalls vorhandenen Veröffentlichungen,

5. eine eidesstattliche Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation eigenständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden,
 6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
 7. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
 8. Vorschläge zu den Mitgliedern der Promotionskommission.
- (3) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Vorlage der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler und inhaltlicher Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Verfahren ruht bis zur Behebung der Mängel.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach, die Gutachter und die Form des Promotionskolloquiums festzulegen. Werden dem Bewerber Auflagen nach Absatz 2 Satz 1 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.
- (4) Bei Nichteröffnung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mit. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (5) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat.

§ 8

Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Gutachter bestimmt.
- (2) Ein Gutachter muss ein gemäß § 60 oder 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor sein. Der andere Gutachter kann Fachhochschul- oder Juniorprofessor sein oder er muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Mindestens einer der Gutachter muss der Fakultät angehören.
- (3) Ein Gutachter ist in der Regel der Betreuer gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 3 soll ein Gutachter einer Fachhochschule angehören.
- (4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Dekanat zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III.

Dissertation

§ 9

Allgemeines

- (1) Das Dissertationsthema muss einem Promotionsfach der Fakultät (Anlage) zuzuordnen sein. Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung können Hochschullehrer verschiedener Fächer oder Fakultäten unterstützend mitwirken.
- (2) Eine von einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnte Dissertation kann nicht angenommen werden.
- (3) In der Regel dürfen eingereichte Dissertationen nicht veröffentlicht sein. Ausnahmsweise können bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden. Auf Antrag des Promovenden entscheidet der Promotionsausschuss über die Ausnahme von der Regel. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.
- (4) Darüber hinaus sind publikationsbasierte („kumulative“) Dissertationen zulässig. Eine kumulative Dissertation muss folgenden Anforderungen genügen:
 1. Sie muss mindestens drei Schriften umfassen, die in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen. In einer zusätzlichen Abhandlung (Synopsis) ist dieser Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie diese Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln (§ 2 Abs. 1).
 2. Mindestens zwei der Schriften müssen in Allein- oder federführender Autorschaft verfasst sein. Bei den in Koautorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag des Promovenden besteht.
 3. Mindestens drei der eingereichten Schriften müssen in einschlägigen renommierten Fachzeitschriften mit peer review Verfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
 4. Lediglich einer der Gutachter der Dissertation darf zugleich Koautor der eingereichten Publikationen sein. Ist ein Gutachter Koautor, ist ein dritter Gutachter heranzuziehen.

§ 10

Bewertung der Dissertation durch die Gutachter

- (1) Die Gutachter geben ein unabhängiges und ausführlich begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Nichtannahme, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig oder in anderer Form veröffentlichungsfähig (§ 19 Abs. 2) ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (2) Den Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	= 0
"magna cum laude" (sehr gut)	= 1
"cum laude" (gut)	= 2
"rite" (genügend)	= 3
"non sufficit" (ungenügend)	= 4

§ 11

Öffentliche Auslegung, Einsprüche

- (1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt der Promotionsausschuss den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion im Promotionskolloquium (§ 13) gemacht werden.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach der öffentlichen Auslegung auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einwände über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens. In beiden Fällen ist die Entscheidung dem Promovenden innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen und die Beendigung des Verfahrens beschlossen, sind dem Promovenden zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von einem Gutachter die Bewertung "non sufficit" vor, kann der Promotionsausschuss die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 16 Abs. 3 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission und deren Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Promovenden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(5) Nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation werden dem Promovenden die Gutachten zur Verfügung gestellt.

(7) Promovenden, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

IV.

Promotionskolloquium

§ 13

Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium erfolgt wahlweise als Disputatio I (§ 14) oder als Disputatio II (§ 15). Die Entscheidung über die Form des Promotionskolloquiums obliegt dem Promovenden. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission und dem Promovenden festgelegt.

(2) Das Promotionskolloquium soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern. Es wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Alle Mitglieder der Promotionskommission sind gleichermaßen stimm- und frageberechtigt. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder der Promotionskommission haben die anwesenden Hochschulangehörigen das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.

(3) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(4) Das Promotionskolloquium darf nur in Anwesenheit der Gutachter durchgeführt werden. Ist ausnahmsweise ein Gutachter verhindert, ist an dessen Stelle ein Ersatzvertreter durch den Dekan der Fakultät für die Promotionskommission zu benennen.

§ 14

Disputatio I

Die Disputatio I dient der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Dissertation des Promovenden. Sie wird durch eine höchstens 20-minütige Präsentation des Promovenden über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Daran schließt sich eine Diskussion über theoretisch, methodisch und inhaltlich mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen, über die in den Gutachten geäußerte Kritik sowie über den Stellenwert der Dissertationsschrift für das Promotionsfach an. Darüber hinaus kann sich die Diskussion auch auf allgemeinere Fragen aus dem Promotionsfach beziehen. Die Disputatio I findet öffentlich statt.

§ 15

Disputatio II

(1) Die Disputatio II dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragen des Promotionsfaches, einschließlich der Dissertation. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Verteidigung der Dissertation und einem Fachgespräch. Im ersten Teil (Verteidigung) hat sich der Promovend mit der Kritik der Gutachter und mit Fragen zur Theorie, zu den Methoden, zum Inhalt und zu den Ergebnissen seiner Dissertation sowie zum Stellenwert der Dissertationsschrift für das Promotionsfach auseinanderzusetzen. Dieser Teil kann durch eine kurze Präsentation des Promovenden eingeleitet werden. Die Verteidigung findet öffentlich statt. Im zweiten Teil (Fachgespräch) muss der Promovend in einem Fachgespräch zeigen, dass er über allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort stehen kann. Diese Diskussion soll auf Wunsch des Promovenden, in vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission, vorstrukturiert werden (z.B. durch einen Kurzvortrag, die Formulierung von Thesen oder die Benennung von Schwerpunktthemen). Das Fachgespräch findet in der Regel nichtöffentlich statt. Auf Wunsch des Promovenden kann das Fachgespräch hochschulöffentlich durchgeführt werden; gegebenenfalls wird die Öffentlichkeit durch geladene Gäste erweitert.

(2) Jeder der in Absatz 1 benannten Teile der Disputatio II soll mindestens 45 Minuten dauern. Beide Teile zusammen sollen nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 16

Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Note entsprechend § 10 Abs. 2 für das Promotionskolloquium fest. Die Note für das Promotionskolloquium bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Mitglieder der Promotionskommission. Wird das Promotionskolloquium mit "ungenügend" bewertet, gilt es als nicht bestanden.

(2) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch das Promotionskolloquium bestanden wurde.

(3) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten und dem arithmetischen Mittel der Noten des Promotionskolloquiums zusammen. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,6	= "summa cum laude"	(mit Auszeichnung),
von 0,61 bis 1,50	= "magna cum laude"	(sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= "cum laude"	(gut),
von 2,51 bis 3,33	= "rite"	(genügend).

Anschließend gibt der Vorsitzende die Gesamtnote bekannt. Die Promotionskommission schlägt dem Promotionsausschuss eine Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung des Doktorgrades vor.

(4) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen, deren Erfüllung vom Dekan zu überwachen ist. Der Dekan kann die Überwachung dem betreuenden Hochschullehrer übertragen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten geschehen. Während dieser Zeit ist die Frist des § 19 Abs. 1 gehemmt.

(5) Der Dekan teilt dem Promovenden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren in einem Bescheid schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) hin. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums

(1) Erscheint der Promovend ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Promotionskolloquium angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Wird das Promotionskolloquium nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Promovend die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so ist die Promotion nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Dem Promovenden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

V.**Veröffentlichung und Titelführung****§ 19****Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Promovend hat innerhalb eines Jahres nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens (§ 16 Abs. 2) die angenommene Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 4) in angemessener Weise zu veröffentlichen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Promovend schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 20 gedruckten und gebundenen Exemplaren
oder

2. 6 gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt. Die Veröffentlichung ist als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Dissertationstitelseite oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerks im Impressum.
oder

3. 6 gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.

(3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 20**Übergabe der Urkunde, Titelführung**

(1) Der Dekan veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 16 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktorgrades die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag des erfolgreich abgeschlossenen Promotionskolloquiums datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Promovenden den zu beurkundenden akademischen Grad, das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Promovenden nach Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 dieser Ordnung übergeben oder übersandt.

(3) Mit der Übergabe oder Übersendung der Promotionsurkunde erwirbt der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 40 Abs. 6 SächsHSFG).

(4) Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag im Ausnahmefall gestatten, dass der Promovend den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Bescheids nach § 16 Abs. 5 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

VI.**Ungültigkeit und Rechtsbehelfe****§ 21****Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Promovend bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3)

nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Promovend zu hören.

(2) Sind die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 SächsHSFG.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Fakultätsrat.

VII.

Ehrungen

§ 24

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Förderung oder Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges die akademische Würde eines Ehrendoktors (doctor honoris causa, § 1 Abs. 3 dieser Ordnung, § 40 Abs. 9 SächsHSFG) verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst (§ 40 Abs. 9 SächsHSFG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

(5) § 22 dieser Ordnung gilt entsprechend. Zudem gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHSFG.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 6/2013, S. 100) außer Kraft.

(3) Promovenden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, können einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung vom 24. April 2013 stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Januar 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Februar 2018.

Chemnitz, den 8. März 2018

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Garsztecki

Anlage zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz

Zu § 1 Abs. 2

Aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 15. November 2011, 14. Oktober 2015 und 17. Januar 2018 sind zurzeit folgende Promotionsfächer zugelassen:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Anglistik/Amerikanistik
Europa-Studien
Geschichte
Germanistik
Interkulturelle Kommunikation
Medienkommunikation
Medien- und Instruktionspsychologie
Pädagogik
Politikwissenschaft